

z.H. Mag. Michael Gruber
An das BMBWF IV/9
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Erght per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 25.01.2021

Geschäftszahl 2020-0.823.240

Stellungnahme der HTU Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014 geändert wird; Entwurf einer Verordnung, mit dem die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung - HSWO 2014 geändert wird und Entwurf der Wahltageverordnung 2021

Vorbemerkungen

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz, auch HTU Graz bzw. im Folgenden "wir" genannt, nimmt hiermit Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem HSG 2014 und HSWO 2014 geändert werden bzw. zum Entwurf der Wahltageverordnung 2021.

Größtenteils fassen wir als HTU Graz die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvolle Neuerungen auf, hat aber einige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge. Als Vertretung der Studierenden an der Technischen Universität Graz nehmen wir besonderen Bezug auf Änderungen im eigenen Wirkungsbereich, die formalen Anpassungen an Fachhochschulgesetz, Privathochschulgesetz betrachten wir als sinnvoll und nicht besonders zu kommentieren.

Betreffend dem Umfang der Stellungnahme erwarten wir durch die durchgeführten Änderungen an Finanzgebarung, Aufwandsentschädigungen und der Transparenz bei Dienstverhältnissen im HSG 2014 auch Anpassungen an der HS-WV. Hierzu regen wir ebenfalls eine Möglichkeit zur Stellungnahme an, sofern sich die vorzunehmenden Änderungen nicht automatisch aus den Änderungen am HSG ergeben.

Ad §§ 3 HSG Rechtsnatur als Körperschaft, 70 HSG Übergangsbestimmungen

Eine Regelung, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zwischen 1000 und 3000 eine Wahlmöglichkeit zwischen einer eigenständigen Körperschaft und der Mitverwaltung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ermöglicht, erscheint sinnvoll. In der Steiermark könnten besonders die Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost von dieser Möglichkeit betroffen sein.

Ad § 10 Abs. 5a, Ausschuss für gemeinsam eingerichtete Studien

Die Einrichtung eines Ausschusses mit Vertreter*innen aus Bildungseinrichtung mit gemeinsam eingerichteten Studien wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wollen wir hier anregen, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Hochschulvertretung auch einsprechende Vertreter*innen in diesen Ausschuss entsenden kann, und nicht nur die*der Vorsitzende automatisch teilnehmen zu hat. Einerseits macht es Sinn in diesen Ausschuss jeweils Personen zu entsenden, die auch selbst das betreffende gemeinsam eingerichtete Studium studieren, andererseits käme durch die vielen zusätzlichen Ausschüsse doch eine wesentliche Mehrarbeit auf die Vorsitzenden zu.

Vorschlag § 10 Abs. 5a: ~~Die Vorsitzenden jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben, bilden~~ **richten** einen Ausschuss **ein**, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der beteiligten Hochschulvertretungen, soweit diese über den Wirkungsbereich einer einzelnen Bildungseinrichtung hinausgehen, dient. **Jede der beteiligten Hochschulvertretungen entsendet jeweils eine*n Vertreter*in in diesen Ausschuss.** Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Geschäftsordnung eine Regelung zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses aufgenommen werden kann. “

Ad §§ 11, 17 und 27 HSG, Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern

Die Möglichkeit, auch Studienwerberinnen und Studienwerber zu vertreten, wird im Kontext von Aufnahmeverfahren und Drittstaatsangehörigen explizit begrüßt. An der HTU Graz bringen sich hier besonders Studienvertretungen und entsandte Mitglieder in universitäre Gremien aktiv in Aufnahmeverfahren ein, während die Interessen internationaler Studierender besonders durch die Referate für Internationales und ausländische Studierende vertreten werden.

Ad § 19 HSG, Vereinigung von Studienvertretungen

Während die Vereinigung von Studienvertretungen in der Praxis ein selten genutztes Instrument darstellt, ist ihre Vereinbarung im Kontext weiter ausgebauter, gemeinsam eingerichteter Studien mit interuniversitären Organisationseinheiten in Zukunft durchaus denkbar. Wir würden daher anregen, diese Möglichkeit weiter im HSG vorzusehen. Die TU Graz betreibt gemeinsam eingerichtete mit der Uni Graz (NAWI-Graz und bald auch Route 63), der Kunstuniversität Graz (Elektrotechnik-Toningenieur) und dem Entwicklungsverbund Süd-Ost bezüglich des Lehramtsstudiums Sekundarstufe. Zusätzlich besteht eine Kooperation mit FH Joanneum und FH Campus 02, in der derzeit noch keine gemeinsam eingerichteten Studien geplant werden. Gesamt sind über ein Drittel der Angehörigen der HTU Graz für eines der betroffenen Studien zugelassen.

Ad § 24 HSG, Nutzung der Studierendenevidenz

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Nutzung der Daten aus der Studierendenevidenz erscheinen im Kontext datenschutzrechtlicher Verbesserungen und der Umsetzung der DSGVO zielführend. Eine Nutzung durch gewählte Kandidatinnen und Kandidaten bis zum Erlöschen ihrer Funktion wäre aber anzudenken, sofern sich der letzte Satz in § 24 Abs. 5 nicht nur auf erfolglose wahlwerbende Gruppen bezieht.

Ad § 30 HSG, Bestätigungen über die Einsetzung von Studierendenvertreter*innen

Ein Ersatz von Ausweisen durch Bestätigungen für alle Studierendenvertreter*innen wird von uns grundsätzlich begrüßt, allerdings ist die Sinnhaftigkeit einer automatischen Ausstellung nicht immer gegeben. Beispielsweise sind Mitglieder der Studienvertretungen oftmals gleichzeitig in vielen Funktionen tätig (Mandat in der Studienvertretung, universitäre Kollegialorgane, Tutorien), weshalb sich hier unverhältnismäßiger Mehraufwand bei der Ausstellung von Bestätigungen ergeben könnte. Deshalb regen wir folgende Formulierung an:

Vorschlag § 30 Abs. 4: [...] Anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß Abs. 1 und 2 sind von der oder dem Vorsitzenden **auf Antrag** auf die jeweilige Funktionsperiode befristete Bestätigungen auszustellen. [...]

Die Einschränkung von Abs. 5 auf Namen und Tätigkeitsbereich sowie die Veröffentlichung auf der Webseite sind aus unserer Sicht sinnvoll.

Ad § 31 HSG, Aufwandsentschädigungen

Wir nehmen die geplanten Änderungen an den Aufwandsentschädigungen zur Kenntnis, würden aber eine rechtliche Einordnung als Funktionsgebühr begrüßen.

Ad § 32 HSG, Entsendung von Studierendenvertreter*innen

Grundsätzlich wird der Vorschlag § 32 Abs. 3, dass in die Kollegialorgane entsendeten Personen Angehörige der Hochschüler*innenschaft sein müssen positiv gesehen. Kritisch wird jedoch das automatische Ende der Entsendung mit der Angehörigeneigenschaft gesehen. Hier wird dringend eine Änderung analog der Regelung für Mandatar*innen gem. § 55 Abs. 4 vorgeschlagen.

Dazu würden wir etwa folgenden Formulierungsvorschlag befürworten:

Vorschlag § 32 Abs. 3: “[...] Die Entsendung in ein universitäres Kollegialorgan erlischt automatisch, wenn nach Abschluss eines Studiums die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist, oder die Angehörigeneigenschaft an der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus anderen Gründen geendet hat.”

Ad § 42, Rechtsgeschäfte

Grundsätzlich wird die Regelung zur Einholung von mindestens 3 Angeboten bei Rechtsgeschäften ab 800 Euro begrüßt. Jedoch gilt anzumerken, dass es nicht für alle Rechtsgeschäfte möglich oder sinnvoll ist drei Angebote einzuholen. Hier schlagen wir vor einen Zusatz sinngemäß nach § 21 Abs. 1 HS-WV “Begründete Ausnahmen sind aus sachlichen Gründen zulässig.” einzuführen. Dazu würden wir etwa folgende Formulierung begrüßen:

“[...] ~~Beim Vor~~ Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je ~~Rechtsgeschäft~~ Einnahmen oder Ausgaben von über 800 Euro verbunden sind, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Ist die Einholung von mindestens 3 Angeboten nicht möglich oder aufgrund der Art des Rechtsgeschäftes nicht zweckmäßig kann die Einholung von mehreren Angeboten unterbleiben. Dies ist entsprechend schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.”

Unklar ist, ob bei diesem Vorschlag etwa auch befristete Dienstverhältnisse (mit Gesamtkosten unter der Beschlussgrenze) unter diese Regelung fallen würden.

Ad § 53, Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretung

Als HTU Graz begrüßen wir explizit die Möglichkeit, Personen auf den Wahlvorschlag nachzunominieren. Für



wahlwerbende Gruppen und ihre Mitglieder ist die Planung der Liste für eine komplette ÖH-Funktionsperiode nicht immer leicht, weshalb Erleichterungen wünschenswert sind.

Ad § 65, Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Kontrollkommission

Während im Entwurf das Wort "Homepage" bereits in beiden Fällen durch "Webseite" ersetzt wird, ist dies in der Textgegenüberstellung noch nicht der Fall. Wir bitten um Genauigkeit bei der Umsetzung der fertigen, konsolidierten Fassung und würden "Webseite" in beiden Fällen bevorzugen, da es sich bei der Geschäftsordnung nicht um eine essenzielle Information für Studierende außerhalb des Vertretungsbereichs handelt und eine Unterseite daher als Veröffentlichungsort ausreicht.

Bemerkungen zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Wahlordnung (HS-WO)

Im Kontext pandemiebedingter Anpassungen und Erleichterungen im Ablauf einer sehr komplexen Wahl nehmen wir sämtliche vorgeschlagenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis. Zusätzlich wäre die Möglichkeit zur Briefwahl der Studienvertretungen als direkte Ansprechpersonen für die Studierenden jedoch äußerst wünschenswert.

Schlussbemerkungen

Wir bedanken uns als gesetzliche Vertretung der Studierenden an der Technischen Universität Graz für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser sinnvollen Novelle der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetze und -verordnungen und würden uns freuen, wenn unsere Verbesserungsvorschläge Eingang in die endgültige Fassung finden.

Für die HTU Graz,

Simon Malacek
Vorsitzender

Robert Schwarzl
Referent für Bildungspolitik